

# **BVGer C-2766/2012 vom 26. März 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2766\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2766_2012)

FR: TAF C-2766/2012 du 26 mars 2014

IT: TAF C-2766/2012 del 26 marzo 2014

## **Regeste**

Personen des Asylrechts

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche die Verweigerung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (vgl. Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] sowie Urteil des Bundesgerichts 2C\_692/2010 vom 13. September 2010 E. 3).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, dem Verwaltungsgerichtsgesetz und dem Bundesgerichtsgesetz, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 und 2011/43 E. 6.2).

### **E. 3**

Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG kann der Kanton mit Zustimmung des BFM einer ihm nach dem Asylgesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn sich die betroffene Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält (Bst. a), ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war (Bst. b) und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Bst. c). Dabei geht es nur um die Frage, ob der Kanton ermächtigt wird, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen bzw. ein Aufenthaltsverfahren durchzuführen. Anwendbar ist die - im Rahmen der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 per 1. Januar 2007 in Kraft getretene - Härtefallregelung von Art. 14 Abs. 2 AsylG sowohl auf Personen, die ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, als auch auf Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden. Sie stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens gemäss Art. 14 Abs. 1 AsylG dar (Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 9.35; zur Rechtsnatur dieses Verfahrens sowie zur Stellung der betroffenen Person: BGE 137 I 128 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer hält sich seit Einleitung des in der Zwischenzeit abgeschlossenen Asylverfahrens mehr als fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz auf, wobei sein Aufenthaltsort den Angaben der kantonalen Migrationsbehörde zufolge (vgl. deren Gesuch vom 1. Juni 2011) stets bekannt war. Die in Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b AsylG genannten Anforderungen sind damit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob nach Massgabe von Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

#### **E. 4.2**

Mit der zitierten Bestimmung hat der Gesetzgeber keinen eigenen Härtefallbegriff schaffen wollen, sondern denjenigen übernommen, der bereits im Kontext des Ausländerrechts bestand und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 13 Bst. f der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (Begrenzungsverordnung, BVO, AS 1986 1791) konkretisiert wurde (vgl. dazu eingehend BVGE 2009/40 E. 5 mit Hinweisen). In Anlehnung an diese Rechtsprechung hat der Verordnungsgeber in Art. 31 Abs. 1 VZAE eine entsprechende Kriterienliste aufgestellt, die sich sowohl auf Art. 14 Abs. 2 AsylG als auch auf den Anwendungsbereich des AuG (Art. 30 Abs. 1 Bst. b, Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Art. 84 Abs. 5 AuG) bezieht. Im Einzelnen werden folgende Kriterien genannt: die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g).

#### **E. 4.3**

Im Weiteren statuiert die auf die soeben genannten Härtefallregelungen nach AsylG und AuG anwendbare Bestimmung von Art. 31 Abs. 2 VZAE, dass die gesuchstellende Person ihre Identität offenlegen muss. Dieses Erfordernis steht im Zusammenhang mit Art. 13 und Art. 90 AuG, wonach die gesuchstellende Person im Bewilligungs- und Anmeldeverfahren ein gültiges Ausweispapier vorlegen und diesbezüglich zutreffende und vollständige Angaben machen muss; es ist insoweit nur deklaratorischer Art (vgl. Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts C-1547/2010 vom 29. April 2013 E. 4.3 mit Hinweis). Im Falle des Beschwerdeführers ist dieses Erfordernis erfüllt, weil sich seine erst vor wenigen Monaten geänderten Personalien (bisher Omar Ali) aus seinem neu ausgestellten irakischen Pass ergeben.

### **E. 5.1**

Im Hinblick auf die Rechtsprechung zum ausländerrechtlichen Härtefallbegriff darf auch im Anwendungsbereich des Asylgesetzes ein schwerwiegender persönlicher Härtefall nicht leichthin angenommen werden. Erforderlich ist, dass sich die ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet, was bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Die diesbezüglich in Art. 31 Abs. 1 VZAE formulierten Kriterien stellen weder einen abschliessenden Katalog dar noch müssen sie kumulativ erfüllt sein (vgl. BVGE 2009/40 E. 6.2).

### **E. 5.2**

Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die Anwesenheit in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt. Es genügt indessen auch nicht, wenn sich die ausländische Person während längerer Zeit in der Schweiz aufgehalten, sich in sozialer und beruflicher Hinsicht gut integriert und sich nichts hat zuschulden kommen lassen (vgl. Blaise Vuille/Claudine Schenk, L'article 14 alinéa 2 de la loi sur l'asile et la notion d'intégration, in: Cesla Amarelle [Hrsg.], L'intégration des étrangers à l'épreuve du droit suisse, Bern 2012, S. 121 f.). Vielmehr bedarf es einer so engen Beziehung zur Schweiz, dass es ihr nicht zugemutet werden kann, im Ausland, insbesondere in ihrem Heimatland, zu leben. Berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthalts in der Schweiz knüpfen konnte, genügen dieser Anforderung gewöhnlich nicht (BGE 130 II 39 E. 3; BVGE 2007/45 E. 4.2). Immerhin werden bei einem sehr langen Aufenthalt weniger hohe Anforderungen an das Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa eine überdurchschnittliche Integration oder andere Faktoren, gestellt, welche die Rückkehr ins Heimatland als ausgesprochen schwierig erscheinen lassen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1547/2010 vom 29. April 2013 E. 5.2 mit Hinweisen). Laut einem Urteil des Bundesgerichts ist bei einem Asylsuchenden, der sich seit zehn Jahren in der Schweiz aufhält und dessen Asylverfahren immer noch nicht abgeschlossen ist, in der Regel vom Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls auszugehen, sofern dieser finanziell unabhängig, sozial und beruflich gut integriert ist und sich bis dahin klaglos verhalten hat; im Weiteren darf die Dauer seines Aufenthaltes nicht absichtlich durch das missbräuchliche Ergreifen von Rechtsmitteln zum Zwecke der Verzögerung verlängert worden sein (BGE 124 II 110 E. 3).

### **E. 5.3**

Rechtswidrige Aufenthalte werden bei der Härtefallprüfung grundsätzlich nicht berücksichtigt. In solchen Fällen hat die Behörde jedoch zu prüfen, ob sich die betroffene Person aus anderen Gründen in einer schwerwiegenden persönlichen Notlage befindet. Dazu ist auf ihre familiären Beziehungen in der Schweiz und in ihrem Heimatland sowie auf ihre gesundheitliche und berufliche Situation, ihre soziale Integration sowie die weiteren Umstände des Einzelfalles abzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch das

Verhalten der Behörden - beispielsweise ein nachlässiger Wegweisungsvollzug - zu berücksichtigen (vgl. BGE 130 II 39 E. 3 mit Hinweis).

#### **E. 5.4**

Die ausländerrechtliche Zulassung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG verfolgt nicht das Ziel, eine ausländische Person gegen die Folgen eines Krieges oder des Missbrauchs staatlicher Gewalt zu schützen. Entsprechende Vorbringen betreffen einerseits die Frage der Asylgewährung, andererseits sind sie für die Beurteilung der Vollziehbarkeit einer verfügten Wegweisung von Bedeutung (vgl. Art. 83 AuG). Im Zusammenhang mit dem schwerwiegenden persönlichen Härtefall sind ausschliesslich humanitäre Gesichtspunkte ausschlaggebend, wobei der Schwerpunkt auf der Verankerung in der Schweiz liegt. Im Rahmen einer Gesamtschau sind jedoch seit jeher auch der Gesundheitszustand einer Person sowie die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung im Herkunftsland mit zu berücksichtigen; diese von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien sind heute in Art. 31 Abs. 1 Bst. f und g VZAE positivrechtlich verankert. Ihre Prüfung kann nicht losgelöst von den persönlichen, familiären und ökonomischen Schwierigkeiten erfolgen, denen eine ausländische Person in ihrem Heimatland ausgesetzt wäre (vgl. BGE 123 II 125 E. 3). Daraus ergibt sich eine gewisse Überschneidung von Gründen, die den Wegweisungsvollzug betreffen, und solchen, die einen Härtefall (mit) begründen können. Dies ist in Kauf zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3887/2009 vom 30. Mai 2012 E. 4.3).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz ist nach einer Gesamtwürdigung der in Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass beim Beschwerdeführer, trotz einiger dafür sprechender Indizien, kein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliege.

#### **E. 6.2**

Ob im Falle des Beschwerdeführers von einer Integration, Kriterium gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE, gesprochen werden kann, ist fraglich. Mit Blick auf seine berufliche und soziale Situation hat ihm die Vorinstanz in ihrer Verfügung noch zugutegehalten, dass er seinen Lebensunterhalt selbständig bestreiten könne, dass er deutsche Sprachkenntnisse habe und über einen Bekanntenkreis verfüge. In diesem Zeitpunkt durfte das BFM noch davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer zu 80% erwerbstätig und mit diesem Pensum auf keine finanzielle Unterstützung angewiesen war (vgl. Arbeitsvertrag mit B. \_\_\_\_\_ in revidierter Fassung vom 7. Mai 2011 [kantonale Akten]; siehe hierzu auch E. 6.5). Seine aktuelle Situation sieht jedoch anders aus, da er - seiner Eingabe vom 7. Februar 2014 zufolge - nach dem Verlust seiner Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen ist. Von seiner beruflichen Integration kann folglich nicht ausgegangen werden. Was seine soziale Eingliederung betrifft, so hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er in der Freizeit mit Freunden und Bekannten Sport - Fitness und Fussball - treibe. Dies spricht grundsätzlich für seine Kontaktfreude und seinen Integrationswillen, Eigenschaften, welche sowohl das zuletzt eingereichte Referenzschreiben vom 15. Januar 2014 als auch die vier im Rahmen des rechtlichen Gehörs bei der Vorinstanz eingereichten Referenzen glaubhaft bezeugen. Doch auch wenn zwei der letztgenannten Referenzen sogar für ein freundschaftliches Verhältnis mit zwei Nachbarfamilien sprechen, so genügt dies für die Annahme eines Härtefalls nicht (vgl. E. 5.2). Die Vorinstanz hat denn auch die Integration des Beschwerdeführers nicht als derart aussergewöhnlich angesehen, dass sie zu einer

Verwurzelung in der Schweiz geführt haben könnte.

### **E. 6.3**

Art. 31 Abs. 1 Bst. b VZAE nennt als weiteres Kriterium die Respektierung der Rechtsordnung. Diesbezüglich hat sich der Beschwerdeführer nichts zuschulden kommen lassen. Unmittelbar zu seinen Gunsten spricht dieser Aspekt jedoch nicht, da er in Zusammenhang mit den übrigen Kriterien von Art. 31 Abs. 1 VZAE gewürdigt werden muss.

### **E. 6.4**

Das in Art. 31 Abs. 1 Bst. c VZAE genannte Kriterium der familiären Verhältnisse ist für die im vorliegenden Fall zur Frage stehende Härtefallregelung nicht ausschlaggebend. Der Beschwerdeführer ist alleinstehend und hat in der Schweiz keine Angehörigen.

### **E. 6.5**

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse sowie des Willens zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE) zeigen die kantonalen Akten, dass sich der Beschwerdeführer nach der am 31. März 2006 verfüigten vorläufigen Aufnahme um Erwerbstätigkeit bemühte. Am 1. Oktober 2006 trat er in Basel eine Stelle als Küchengehilfe in einem Restaurant an, die er aber nur drei Tage inne hatte. Eine ähnliche Erwerbstätigkeit übte er vom 1. Februar 2007 bis zum 4. März 2007 aus. Danach, vom 1. April 2007 bis zum 28. Februar 2010, wurde er als Steward im [...] beschäftigt. Am 8. Mai 2010 erfolgte im Restaurant [...] eine Anstellung als Allrounder, die von vornherein bis zum 31. Oktober 2010 befristet war. Am 1. November 2010 nahm er bei B. \_\_\_\_\_ eine neue Tätigkeit als Verkäufer von Produkten der Firma [...] auf. Den kantonalen Akten zufolge bestand diese Tätigkeit noch im Mai 2011 (vgl. E. 6.2); bis wann sie dauerte bzw. seit welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer arbeitslos ist, geht jedoch aus seinem Vorbringen und den Akten nicht hervor. Aus alldem ist zu folgern, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2007 ernsthafte Anstrengungen um Teilhabe am hiesigen Wirtschaftsleben unternahm und dass diese Bemühungen und die noch im Mai 2011 ausgeübte Erwerbstätigkeit die kantonale Behörde dazu bewog, ihm eine Aufenthaltsbewilligung in Aussicht zu stellen und hierfür um Zustimmung des BFM zu ersuchen. Festzustellen ist aber auch, dass der Beschwerdeführer bisher nur wenig qualifizierte Arbeiten ausgeübt hat und sich hieran, selbst wenn er wieder eine neue Stelle fände, nichts ändern würde. Nicht zuletzt aufgrund seines Alters erscheinen auch seine Möglichkeiten zur Weiterbildung eingeschränkt.

### **E. 6.6**

Die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE) ist ein weiterer Aspekt bei der Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch längere Aufenthalte nicht zwangsläufig zur Anerkennung eines Härtefalls führen, nicht einmal dann, wenn sie mit guter Integration und tadellosem Verhalten einhergehen. Hinzu kommt, dass rechtswidrige Aufenthalte bei der Härtefallprüfung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. E. 5.3). Im Falle des Beschwerdeführers steht fest, dass sein rechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz vom 28. Februar 2006 bis zum 19. September 2011 dauerte, d.h. nur die Zeitspanne des Asylverfahrens und die der vorläufigen Aufnahme umfasste (vgl. Sachverhalt B); seine weitere Anwesenheit beruht auf verfahrensrechtlichen Gründen (Härtefallprüfung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG). Aus dem etwas mehr als fünfeinhalb bzw. acht Jahre währenden und

somit nicht sehr langen Aufenthalt in der Schweiz kann der Beschwerdeführer daher prinzipiell nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ohnehin wäre der Aspekt der Anwesenheitsdauer nur dann relevant, wenn mit ihm eine genügende Integration bzw. Verwurzelung einherginge.

#### **E. 6.7**

Was das in Art. 31 Abs. 1 Bst. f VZAE genannte Kriterium des Gesundheitszustandes anbelangt, so hat der Beschwerdeführer insgesamt drei ärztliche Schreiben bzw. Berichte eingereicht. In einem an den Hausarzt gerichteten Schreiben vom 21. September 2011 hat ihm der Dermatologe [...] die Diagnose "generalisierter Pruritus bei Atopie und latenter Urtikaria" sowie "orales Allergiesyndrom auf diverse Früchte" gestellt. Zur Therapie für den generalisierten Juckreiz hat er - abgesehen von der Abklärung weiterer Ursachen - das Medikament Xyzal als ausreichend erachtet; das orale Allergiesyndrom könne dagegen durch Vermeidung der auslösenden Nahrungsmittel unterbunden werden. Der dermatologischen Diagnose hat der Hausarzt [...] in seinen beiden Berichten vom 7. März 2012 und 7. Mai 2012 die Diagnose "allergisches Asthma bronchiale, Sensibilisierung auf Hausstaub, Gräser und Katzen, zusätzlich Infekt getriggert" hinzugefügt. Die aufgeführte Sensibilisierung korrespondiert mit dem im Bericht des Dermatologen vorhandenen Hinweis auf einen im Frühling 2010 durchgeführten Pricktest; allerdings enthält dessen Bericht keine Anhaltspunkte für das vom Hausarzt diagnostizierte, mit Cortison zu behandelnde allergische Asthma bronchiale. Damit ist eine Asthma-Erkrankung des Beschwerdeführers zwar nicht auszuschliessen, allerdings fehlt den beiden an den Rechtsvertreter gerichteten Schreiben des Hausarztes eine gewisse Objektivität, erkennbar an einer zu Übertreibungen neigenden Wortwahl und der Einschätzung, dass eine geeignete Therapie in der Heimat des Beschwerdeführers wohl kaum zugänglich sei. Die Tendenz, diesen in den Bemühungen um Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung unterstützen zu wollen, wird hieraus klar deutlich. Bezüglich seiner gesundheitlichen Einschränkungen hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass diese in seiner Heimat nicht adäquat behandelt werden könnten. Sein Einwand, die medizinische Versorgung im Nordirak entspreche nicht dem Standard der Schweiz, ist zwar zutreffend, in seinem Fall aber nicht erheblich. Die kurdischen Autonomiegebiete im Norden - hierzu gehören die Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimanyia - gewährleisten eine vergleichsweise bessere Versorgung als die übrigen Regionen im Irak (Quelle: <http://www.auswaertiges-amt.de> > Reise & Sicherheit > Übersicht > Irak > Reise und Sicherheitshinweise [Stand: 31. März 2014]). Hinzu kommt, dass eine kostengünstige Grundversorgung in den grösseren Public Health Centers gewährleistet ist und Behandlungsmöglichkeiten für häufig auftretende chronische Krankheiten, u.a. Asthma, umfasst (Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe, [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch) > Herkunftsländer > Mittlerer Osten-Zentralasien > Irak: Die sozioökonomische Situation im Nordirak, Themenpapier der SFH-Länderanalyse, Marco Looser, 7. Juni 2010, S. 4 ff.). Für den Beschwerdeführer, der nach Ansicht seines Hausarztes vor allem aufgrund seiner Asthmasymptomatik eingeschränkt ist, bestünden somit in jeglicher Hinsicht, auch in seiner Herkunftsprovinz Suleimanyia, Therapiemöglichkeiten.

#### **E. 6.8**

Zu den Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE) hat sich der Beschwerdeführer dahingehend geäussert, dass er dort, nach dem Tod seiner einzigen Bezugsperson, nicht mehr auf ein familiäres Umfeld zurückgreifen könne.

Angesichts der grassierenden Arbeitslosigkeit würde er auch kaum seinen Lebensunterhalt bestreiten können, denn marktwirtschaftliche Erfahrungen oder Kapital, um sich trotzdem ein wirtschaftliches Standbein zu verschaffen, besitze er nicht. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Nordirak schwierige - aber kaum andere als die übrige Bevölkerung betreffende - ökonomische Verhältnisse vorfände, spricht als solcher jedoch nicht für eine persönliche Notlage. Bei der Härtefallprüfung steht vor allem die Frage im Vordergrund, ob die Verankerung in der Schweiz die Wiedereingliederung im Heimatland verunmöglichen würde. Eine solche Verankerung ist beim Beschwerdeführer schon angesichts seiner bisherigen unstabilen beruflichen Situation nicht anzunehmen. Sie ergibt sich auch nicht daraus, dass er, nach vorhergehenden Aufenthalten in Deutschland und in der Türkei, im Jahr 2006 in die Schweiz gelangte und mit dem Aufbau persönlicher Beziehungen auch den Wunsch nach dauerhaftem Verbleib entwickelte. Der Beschwerdeführer hat sein Heimatland letztmalig im Alter von 28 Jahren verlassen, weshalb davon auszugehen ist, dass er, mittlerweile 41-jährig, mit den dortigen Verhältnissen immer noch vertraut ist. Zugegebenermassen ist die auf bis zu 50% geschätzte Arbeitslosenquote im Irak hoch, und der Zugang zum Arbeitsmarkt ist staatlich kaum gesteuert (vgl. zitiertes Themenpapier der SFH-Länderanalyse, S. 10 ff.); dies ist im vorliegenden Fall, neben den genannten Gründen, aber auch deshalb wenig relevant, weil die Teilhabe am Wirtschaftsleben in der Schweiz durch die fehlende Berufsqualifikation des Beschwerdeführers ebenfalls erschwert wird. Mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, rechtskräftig geworden durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2011, ist der Vollzug der Wegweisung als dem Beschwerdeführer zumutbar erachtet worden. Soweit dieser die Zumutbarkeit dadurch in Frage stellt, dass er die Gründe für seine Ausreise aus dem Irak erläutert, braucht hierauf nicht eingegangen zu werden.

#### **E. 7**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer kein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, wenn er die Schweiz verlassen muss. Daraus folgt, dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG zu Recht verweigert hat (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.